



Code of Conduct für Lieferanten

der btec mechatronics gmbh & co kg

nachfolgend btec

Bei btec integrieren wir die Standards und Verpflichtungen, die in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegt sind, gewissenhaft in der Art und Weise, wie wir unsere Geschäfte führen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie diesen Kodex in ihrem eigenen Unternehmen befolgen.

Geschäftsführung

Michael Rössler

btec mechatronics gmbh & co kg

Leonfeldner Straße 133
4040 Linz
Austria

+43 (732) 662562-0
+43 (732) 662562-15

office@btec.at
www.btec.at

ATU68218868
FN 403564 b
Landesgericht Linz

Unser Verständnis von Nachhaltigkeit im Lieferantenmanagement

btec versteht Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil seiner Geschäftsprozesse. Bei unseren Beschaffungsaktivitäten achten wir neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte, wie Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen, fairen Wettbewerb, Korruptionsprävention sowie Gesundheits- und Umweltschutz.

Wir beziehen als Industrieunternehmen mit hoher Werkstoffkompetenz weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen von Lieferanten, um mit innovativen Produkt- und Servicelösungen den nachhaltigen Erfolg unserer Kunden zu sichern. Grundlage dafür ist eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensphilosophie. Aus diesem Grund binden wir Lieferanten direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein.

Im Spannungsfeld zwischen Produkt/Leistung, Markt, Region und Prozess sind für uns Qualität, Zuverlässigkeit, Kosten, Innovation, Integrität und Nachhaltigkeit wesentliche Faktoren unserer Lieferantenauswahl. btec wird daher nur Lieferanten auswählen, die ihr Geschäft mit Professionalität und Integrität betreiben, unsere sozialen und umweltbezogenen Werte teilen und unsere Qualitätsstandards sowie Gesundheits- und Sicherheitskultur anerkennen und mittragen.

Daher erwarten wir von unseren Lieferanten Folgendes:

- Durchführung ihrer Geschäftstätigkeiten unter voller Einhaltung aller geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Branchencodes.
- Strenge Befolgung ethischer Prinzipien für Arbeitnehmer- und Menschenrechte, Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.
- Integration, Anwendung und Weitergabe dieser Prinzipien an ihre eigenen Zulieferer und Subunternehmer.
- Anerkennung der Bedeutung von Vielfalt und Integration durch strikte Einhaltung aller Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien zu Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.
- Sicherstellung, dass am Arbeitsplatz weder Gesetzesverstöße noch Diskriminierung jeglicher Art stattfinden.
- Bewusster, respektvoller Umgang mit kulturellen Gegensätzen, Glauben und Fragestellungen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten legt die Mindestanforderungen zu Nachhaltigkeitsbelangen und Menschenrechten fest und definiert die Kernprinzipien, deren Einhaltung btec von allen Geschäftspartnern und Lieferanten erwartet. btec behält sich vor, die Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten, der diese Grundsätze oder geltendes Recht nicht einhält, jederzeit auszusetzen oder einzustellen.

1. Achtung von Menschenrechten und Ablehnung von Diskriminierungen

Beschäftigte bei btec sowie alle Geschäftspartner und Lieferanten haben das Recht auf faire, höfliche und respektvolle Behandlung. Niemand darf auf Grund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Abstammung, Geschlecht, sexueller Identität, des Glaubens oder der Religionszugehörigkeit, der Weltanschauung, der politischen Einstellung, des Alters, der körperlichen Konstitution, des Aussehens oder sonstiger persönlicher Merkmale belästigt oder diskriminiert werden.

btec erwartet, dass auch seine Lieferanten Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden.

Kein Mitarbeiter eines Lieferanten darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Identität, seines Geschlechtes, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, seiner politischen Einstellung oder Weltanschauung benachteiligt werden.

2. Kinderarbeit

btec lehnt jegliche Form von Kinderarbeit ab, auch bei seinen Geschäftspartnern, Kunden, Lieferanten und deren Zulieferern. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich dabei an den Grundätzen des Global Compact der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation).

btec erwartet daher, dass seine Lieferanten jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen und innerhalb der Lieferkette verbieten und unterlassen.

Wir ermutigen Lieferanten, sich in ihrem eigenen Einflussbereich für die Abschaffung der Kinderarbeit tatkräftig zu engagieren, beispielsweise durch Kooperationen (z. B. im Rahmen von Initiativen) und die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

3. Zwangsarbeit/Moderne Sklaverei

Jede Form von Sklaverei ist mit unseren ethischen Grundlagen unvereinbar. Wir erwarten von unseren Lieferanten und ihren Zulieferern, dass sie gegen jede Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel in der Lieferkette kämpfen und diese unter keinen Umständen dulden. Insbesondere die Rechte indigener Völker sowie lokaler Gemeinschaften sollen in der gesamten Lieferkette geachtet, gefördert und geschützt werden.

4. Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

btec bekennt sich zu den Grundsätzen sozialer Verantwortung. Deswegen liegt es im Unternehmensinteresse, dass faire Arbeitsbedingungen gelten. Die Einhaltung aller lokalen Gesetzgebungen zu Mindestlöhnen, Sozialleistungen, Überstunden, Arbeits- sowie Pausenzeiten und Arbeitsbedingungen ist für btec dabei selbstverständlich.

btec erwartet daher auch von seinen Lieferanten die Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung sowie faire Arbeitsbedingungen weltweit.

btec wird keine privaten oder öffentliche Sicherheitskräfte beauftragen oder einsetzen, wenn beim Einsatz dieser Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

5. Vereinigungsfreiheit

Das Recht aller Mitarbeiter*innen, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird von den Lieferanten anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

6. Vergütung und Arbeitszeiten

Lieferanten müssen Mitarbeiter*innen rechtzeitig und gemäß geltender Lohngesetze bezahlen, einschließlich Mindestlöhnen, Überstunden, Verbot exzessiver Überstunden und vorgeschriebener Leistungen.

7. Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Brandschutz

Die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Sicherheit unserer Produkte sind für btec elementare Grundsätze. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel sowie alle Arbeitsplätze müssen den anwendbaren gesetzlichen Pflichten zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Brandschutz entsprechen.

btec erwartet daher, dass seine Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz, zur Arbeitssicherheit und zum Brandschutz kennen und diese einhalten. Wir verlangen, dass Lieferanten über eine angemessene Arbeitssicherheitsorganisation verfügen. Hierzu zählt beispielsweise die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken durch geeignete Schutzmaßnahmen und der Einsatz von für die sicherere Ausführung der Tätigkeit ausreichend qualifizierter sowie unterwiesener Mitarbeiter*innen.

btec begrüßt es, wenn seine Lieferanten über ein zertifiziertes Arbeitssicherheitsmanagementsystem verfügen, und berücksichtigt dies positiv im Rahmen seiner Lieferantenauswahl.

8. Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenspolitik von btec und dieser wird daher auch von allen Lieferanten konsequent eingefordert.

btec erwartet, dass seine Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Umweltschutz kennt und diese einhält. Hierzu zählt auch die Erfüllung sämtlicher behördlicher Auflagen sowie die produktbezogenen umweltrechtlichen Vorgaben im Zielland.

Wir verlangen, dass die Lieferanten über eine angemessene Umweltschutzorganisation verfügen und hierbei den Schutz nachfolgender Schutzgüter sicherstellen:

- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen durch Verhinderung umwelt- und/oder gesundheitsgefährdender Emissionen und Vermeidung der Herstellung von Produkten mit umwelt- und/oder gesundheits-gefährdenden Inhaltsstoffen.
- Schutz der Atmosphäre durch Verhinderung einer Verunreinigung der Luft durch Schadund/oder Treibhausgase sowie durch Erhalt der Luftqualität. Schutz des Bodens durch Verhinderung der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung und Begrenzung der Flächeninanspruchnahme.

- Schutz des Wassers durch Verhinderung nachhaltig schädlicher Wasserveränderungen, die Behandlung aller Abwässer sowie eine sparsame Nutzung dieser Ressource.

- Schutz aller natürlichen Ressourcen durch
 - Verhinderung einer übermäßigen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen,
 - Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Energieeffizienz,
 - Reduzierung des Anfalls gefährlicher Abfälle und Abfälle zur Beseitigung,
 - die korrekte und schadlose Entsorgung von Abfällen,
 - Förderung der Verwendung nachwachsender Rohstoffe,
 - sowie Entwicklung und Herstellung von kreislauforientierten Produkten.

Für btec ist es außerdem selbstverständlich, dass auch unsere Lieferanten Verantwortung für bereits ergangene und durch eigene Geschäftstätigkeiten verursachte Schäden übernehmen und ihren Beitrag zur Behebung des Schadens oder Minimierung der Auswirkungen des Schadens leisten. btec begrüßt es, wenn seine Lieferanten über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügen, und berücksichtigt dies positiv im Rahmen seiner Lieferantenauswahl.

9. Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen

btec ist sich der Risiken für Betroffene und Umwelt beim Einsatz gefährlicher Stoffe, Chemikalien und Substanzen bewusst und kommt seiner Verantwortung nach, diese Risiken zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Deshalb erwarten wir vom Lieferanten, dass er Verfahren anwendet, die nicht nur die Lieferung der Teile und Komponenten sicherstellen, sondern auch Umwelt- sowie Gesundheits- und Sicherheitsaspekte berücksichtigen. Daher muss der Lieferant diese Stoffe gemäß den geltenden Vorschriften kennzeichnen und gewährleisten, dass sie sicher gehandhabt, transportiert und gelagert werden. Ebenso muss er sicherstellen, dass sie sachgerecht wiederverwendet, wiederverwertet oder entsorgt werden. Die Vorgaben aus folgenden Konventionen sind zu befolgen:

- a) die Minamata Konvention (Verwendung von Quecksilber),
- b) die Stockholmer Konvention (persistente organische Schadstoffe) sowie
- c) die Basler Konvention (grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung).

Darüber hinaus sind alle für den Betriebsstandort bzw. jeweils betroffenen Markt (z. B. die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH)) geltenden weiteren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu befolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, btec auf Anfrage über die Nutzung von Stoffen in Produktion und Betrieb, die gesetzlichen Bestimmungen / Beschränkungen unterliegen, zu informieren sowie schriftliche Verfahrensbeschreibungen zum Umgang mit diesen Stoffen vorzulegen. Wir erwarten zudem, dass sich der Lieferant über zukünftig für ihn geltende Gesetzgebungen informiert und sich auf deren fristgerechte Umsetzung vorbereitet.

10. Verhalten im geschäftlichen Umfeld/fairer Wettbewerb

Lieferanten müssen ihre Geschäfte in Einklang mit fairem und intensivem Wettbewerb und unter Einhaltung des geltenden Wettbewerbsrechts tätigen. Lieferanten müssen faire Geschäftspraktiken einhalten, einschließlich korrekter und wahrheitsgemäßer Werbung.

11. Korruption und Bestechung

Jegliche Bestechung, Korruption, Erpressung, Geldwäsche und Unterschlagung sind verboten. Lieferanten dürfen keine Vorteile gewähren, Bestechungsgelder anbieten, zahlen oder annehmen. Dies gilt auch für illegale Anreize (z.B. Schmiergeld) sowie jegliche rechtswidrige Beeinflussung in geschäftlichen oder staatlichen Beziehungen. Auch dürfen keine Vermittelnde (z. B. Subunternehmen, Großhandel, Agenturen, Berater) für die Abwicklung oder Unterstützung solcher rechtswidrigen Tätigkeiten genutzt werden.

Betroffene Lieferanten sind dazu angehalten wirksame Programme zur Verhinderung und Meldung von Betrug implementieren (EU-Whistleblowing-Richtlinie 2019/1937 – Unternehmen ab 50 Mitarbeiter*innen und Ausnahmen) und btec alle Vorfälle von Betrug (bestätigte oder in Untersuchung befindliche Vorfälle) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu btec melden.

12. Unterhaltung/Einladungen/Geschenke

Auch wenn Geschenke aus den aufrichtigsten Beweggründen einer persönlichen oder beruflichen Freundschaft ausgetauscht werden, können sie missverstanden und als Versuch einer unzulässigen Einflussnahme aufgefasst werden. Wir dürfen keine Geschenke oder Unterhaltungsangebote anbieten oder annehmen, die Zweifel an unserer persönlichen Integrität oder der Integrität und Unabhängigkeit von btec oder ihrer Lieferanten aufkommen lassen könnten. Um sowohl den Tatbestand als auch den Eindruck von unlauteren Geschäftsbeziehungen mit bestehenden oder potenziellen Geschäftspartnern zu vermeiden, müssen sich btec-Mitarbeitende sowie auch unsere Lieferanten an folgende Grundsätze halten:

Geschenke und Unterhaltungsangebote anbieten:

- Geschenke oder Unterhaltungsangebote dürfen nur angeboten werden, wenn sie angemessen sind und wenn kein Eindruck entstehen kann, der Empfänger sei in seiner Entscheidungsfindung beeinflusst worden.
- Geschenke dürfen nur von geringem Wert sein und die Unterhaltungsangebote dürfen einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Verschwenderische oder unangemessene Geschenke oder Unterhaltungsangebote sind verboten.

Geschenke und Unterhaltungsangebote annehmen:

- Es ist verboten, um Geschenke oder Unterhaltungsangebote zu ersuchen oder solche zu fordern. Dazu zählen nicht nur Wertgegenstände, sondern jede Art von Vorteil.
- Unaufgeforderte Geschenke oder Unterhaltungsangebote dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht über eine Gefälligkeit im üblichen Rahmen hinausgehen und anerkannten geschäftlichen Gepflogenheiten vor Ort entsprechen.
- Unterhaltungsangebote dürfen nur angenommen werden, wenn sie sich aus dem normalen Geschäftsverlauf ergeben, nicht als verschwenderisch interpretiert werden können und in einem angemessenen Rahmen stattfinden.

Bei Zweifeln, ob ein unaufgefordertes Geschenk oder Unterhaltungsangebot angenommen werden kann, müssen sich Mitarbeitende an ihren Vorgesetzten und/oder den Compliance-Beauftragten wenden.

13. Verwendung des Namens/Marken/Logos von btcc

Die Verwendung des Namens, der Marken-/Warenzeichen oder anderer, ähnlicher Informationen von btcc in Werbung, Medienveröffentlichungen oder Produktempfehlungen des Lieferanten ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von btcc nicht gestattet.

14. Vermeidung von Interessenkonflikten

Lieferanten sollten jegliche Interaktionen mit Mitarbeiter*innen von btcc vermeiden, die einen Konflikt mit btcc darstellen könnten oder diesen Anschein erwecken könnten. Beispielsweise dürfen Lieferanten keine Mitarbeiter*innen von btcc beschäftigen oder anderweitige Zahlungen an sie leisten, die nicht vorab durch btcc genehmigt worden sind.

15. Geldwäsche

btcc erwartet, dass seine Lieferanten alle einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht direkt oder indirekt an Geldwäscheaktivitäten oder Terrorismusfinanzierung beteiligen.

16. Geistiges Eigentum und Plagiate

Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum müssen durch die Lieferanten respektiert werden. Die Übertragung von Technologien und Know-how muss so umgesetzt werden, dass der Schutz geistiger Eigentumsrechte des jeweiligen Inhabers sichergestellt ist.

Aus diesem Grund ist der Einsatz von Plagiaten oder gefälschten Materialien untersagt. Das Verwenden, Weiterverarbeiten oder in den Verkehr bringen von Plagiaten wird von btcc nicht gebilligt. Darüber hinaus werden festgestellte Plagiate vom Lieferanten nicht in den Umlauf gebracht, sondern den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemeldet.

17. Integrität der Lieferkette und Lieferkettensorgfaltspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, in seinen jeweiligen Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten.

Die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind innerhalb dessen Geltungsbereichs einzuhalten.

18. Export-/Importkontrolle

Lieferanten müssen alle geltenden Import- und Exportkontrollgesetze, Bestimmungen und Sanktionen des Landes, in dem der Lieferant ansässig ist und aller Länder, in denen Transaktionen durchgeführt werden, einschließlich Import, Export, Re-Export, Transfer oder Offenlegung, einhalten.

Dies umfasst alle Arten von Transaktionen von Waren, Software, Technologie oder technischer Unterstützung, die Handelseinschränkungen unterliegen könnten, unabhängig von der Art des Transfers. Lieferanten müssen mit btcc bei der Bestimmung anwendbarer Exportkontrolleinschränkungen zusammenarbeiten. Zusätzlich müssen Lieferanten andere geltende Handels- und Zollgesetze in vollem Umfang einhalten.

19. Privatsphäre und Datenschutz

Lieferanten müssen sämtliche Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten und Datenschutz einhalten und respektieren. Lieferanten verwenden personenbezogene Daten (z.B. von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern der btec) nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

Lieferanten müssen vertrauliche Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die sie von btec erhalten oder in dessen Auftrag verarbeiten, schützen und aktiv Verlust, Missbrauch, Diebstahl, Betrug, unerlaubtem Zugriff, Offenlegung oder Änderungen vorbeugen und mögliche Verstöße oder Sicherheitslücken unverzüglich melden. Die Lieferanten sollten ein angemessenes Informationssicherheitssystem anwenden.

20. Konfliktmaterialien

Die Lieferanten stellen sicher, dass die an btec gelieferten Produkte keine aus Mineralien oder ihren Derivaten gewonnenen Metalle enthalten, die aus Konfliktgebieten stammen, in welchen bewaffnete Gruppen schwere Menschenrechtsverletzungen begehen und direkt oder indirekt finanziert oder begünstigt werden. Ferner sind die Richtlinien der EU-Verordnung 2017/821 und der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act strikt einzuhalten.

Für den Fall, dass ein Produkt eines oder mehrere dieser sogenannten Konfliktmineralien (z.B. Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder entsprechende Erze) enthält, erwarten wir vom btec, dass der Lieferant - auf Anfrage - die Transparenz seiner Lieferkette bis hin zum Schmelzwerk gewährleistet und nachweist.

21. Produktqualität und Leistung

Die Lieferanten müssen alle Verträge mit der btec einhalten und Waren und Dienstleistungen pünktlich und gemäß den vereinbarten Spezifikationen liefern. Alle Waren müssen den geltenden Anforderungen an Qualität, Sicherheitskontrollen und Kennzeichnung entsprechen.

22. Einhaltung des Supplier Code of Conduct – Kontrolle

Zur Feststellung der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus diesem btec Lieferanten Kodex durch die Lieferanten behalten wir uns vor, diese selbst, durch Dritte oder mittels Supplier Self Assessments (Selbstauskunftsfragebögen) zu prüfen.

Ferner erwartet btec von seinen Lieferanten, dass diese Standards in angemessener Form auch bei seinen Lieferanten umgesetzt werden.

Es können in Abstimmung mit dem Lieferanten Audits vor Ort durch btec oder einen von btec oder durch den Kunden beauftragten Dritten durchgeführt werden. Der Lieferant muss bei der Beantwortung von Selbstauskunftsfragebögen sowie bei den Audits nach besten Kräften mitwirken und wahrheitsgemäß berichten.

btec werden diese Auditergebnisse übermittelt, die direkten Einfluss auf die Lieferantenbewertung und Zulassung als Lieferant haben. Jeder Verstoß gegen die im btec Lieferanten Kodex genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des btec Lieferanten Kodex behält btec sich vor, weitere Auskünfte über den entsprechenden Sachverhalt vom Lieferanten zu verlangen.

Weiter steht btec das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die diesen Verhaltenskodex nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, außerordentlich fristlos zu kündigen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten steht auf der btec-Webseite allen Lieferanten der btec zur ständigen Verfügung.

Jeder Lieferant hat seine betroffenen Beschäftigten auf diesen Verhaltenskodex hinzuweisen und den Inhalt zu erläutern. Jeder Lieferant von btec ist aufgerufen, sein eigenes Verhalten anhand der vorstehenden Maßstäbe und Handlungsanweisungen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex für Lieferanten werden nicht hingegenommen und können außerdem zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

23. Hinweisgebersystem/Whistleblowing

Falls Mitarbeiter*innen von Lieferanten glauben, dass Beschäftigte von btec oder eine Person, die für oder im Namen von btec handelt, illegale oder anderweitig nicht gestattete Aktivitäten durchgeführt hat, muss dies umgehend an btec gemeldet werden.

Allen Lieferanten steht es offen, wenn ein vertraulicher Hinweis auf den Verdacht einer Straftat oder ähnlich schwere Unregelmäßigkeiten mit Bezug zu btec besteht, sich an die externe Stelle des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) zu wenden.

Meldungen zu folgenden Bereichen können in Umsetzung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes vom BAK entgegengenommen werden:

- Öffentliches Auftragswesen
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Tierschutz und Tiergesundheit
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
- Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 Strafgesetzbuch (StGB) (beispielsweise Amtsmissbrauch, Bestechung und Bestechlichkeit)
- Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union

Online-Meldestelle: www.bkms-system.net/BAK

Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung

Hinweisgeberstelle

Herrengasse 7

1010 Wien

Telefon: + 43 1 53 126-906899

Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht ist sichergestellt, dass die Identität der Hinweisgeber*innen zuverlässig geschützt und nicht offengelegt wird.

Überprüfung und Erklärung

btoc wird die Angemessenheit und Effektivität dieses Kodex und des Umsetzungsprogramms kontinuierlich bewerten.

Mit der Anerkennung dieses Dokuments bestätigt der Lieferant, dass er den Verhaltenskodex für Lieferanten gelesen und verstanden hat und dass er sich damit einverstanden erklärt, alle darin enthaltenen Anforderungen einzuhalten.

Unterzeichnet von:

Position:

Name der Organisation:

Datum: